

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1074 I
03.08.2020

Unser Zeichen
H2-5813-1-17

München
14.09.2020

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Maximilian Deisenhofer vom 31.07.2020 betreffend Sonderförderprogramm zum vereinseigenen Sportstättenbau in strukturschwachen Regionen

Anlagen
Übersicht Sportvereine
Übersicht Schützenvereine

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sowie dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

zu 1.a):

Welche Sportvereine in Bayern haben Fördermittel aus dem Sonderförderprogramm zum vereinseigenen Sportstättenbau in strukturschwachen Regionen beantragt (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

zu 1.b):

Welche Schützenvereine in Bayern haben Fördermittel aus dem Sonderförderprogramm zum vereinseigenen Sportstättenbau in strukturschwachen Regionen beantragt (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

zu 2.a):

Welche Sportvereine in Bayern haben Fördermittel aus dem Sonderförderprogramm zum vereinseigenen Sportstättenbau in strukturschwachen Regionen erhalten (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

zu 2.b):

Welche Schützenvereine in Bayern haben Fördermittel aus dem Sonderförderprogramm zum vereinseigenen Sportstättenbau in strukturschwachen Regionen erhalten (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

zu 3.a):

Wie hoch ist der Umfang der jeweils beantragten Fördermittel aus dem genannten Förderprogramm (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

zu 3.b):

Wie hoch ist der Umfang der jeweils bewilligten Fördermittel aus dem genannten Förderprogramm (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

zu 3.c):

Wie hoch ist der Gesamt-Investitionsumfang der in diesem Zusammenhang jeweils beabsichtigten Bau-Maßnahmen (bitte nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)?

zu 4.a):

Für Baumaßnahmen welcher Art wurden Fördermittel aus dem Sonderförderprogramm zum vereinseigenen Sportstättenbau in strukturschwachen Regionen beantragt (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

zu 4.b):

Für Baumaßnahmen welcher Art wurden Fördermittel aus dem Sonderförderprogramm zum vereinseigenen Sportstättenbau in strukturschwachen Regionen bewilligt (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

Die Fragen 1.a) bis 4.b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Sonderförderprogramm für den vereinseigenen Sportstättenbau in strukturschwachen Regionen wurde zum 15. Juli 2019 gestartet. Seither können die bayerischen Sport- und Schützenvereine in strukturschwachen Regionen bei Vorliegen der Voraussetzungen eine höhere staatliche Förderung bei der Realisierung von Investitionsmaßnahmen an ihren Sportstätten erhalten. Die Förderung einer Maßnahme kann hierbei als nicht rückzahlbarer Zuschuss und ggf. zusätzlich als zinsvergünstigtes Darlehen erfolgen.

Die erbetenen Informationen zu den einzelnen beantragten Maßnahmen können den in der Anlage beigefügten Übersichten entnommen werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Bewilligung und Auszahlung der staatlichen Förderung in der Regel nach Baufortschritt bzw. erst mit Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt. Insofern ist der Liste zwar ein hohes Antragsaufkommen zu entnehmen, jedoch nur ein vergleichsweise geringer Bewilligungs- und Auszahlungsstand. Letztere Werte werden erst mit einem entsprechenden Baufortschritt bei den Vereinen ansteigen. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass das Programm vor ca. einem Jahr veröffentlicht wurde und die Vereine überwiegend erst im Anschluss mit der Planung und Antragstellung begonnen haben. Mit hin dürfte in vielen Fällen die Umsetzung der Maßnahmen aktuell erst angelaufen sein; dabei ist davon auszugehen, dass aufgrund der Corona-Pandemie gegebenenfalls weitere Verzögerungen entstanden sein dürften.

zu 5.a):

Welche Fördermöglichkeiten bestehen darüber hinaus beim Bau von Sportstätten in Bayern?

Hier ist zunächst die reguläre staatliche Förderung des Vereinssportstättenbaus zu nennen, in welcher bayerische Sportvereine je nach Investitionsumfang 20 Prozent Investitionskostenzuschuss und 10 Prozent zinsvergünstigtes Darlehen erhalten können. Diese Fördersätze werden im Rahmen des Sonderförderprogramms in strukturschwachen Regionen erhöht.

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs fördert der Freistaat Bayern nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) kommunale Baumaßnahmen u. a. an schulischen Sportanlagen. Förderfähig sind in diesem Zu-

sammenhang Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalsanierung. Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf den schulisch bedarfsnotwendigen Anteil der Sportanlage. Grundvoraussetzung ist, dass hierfür ein schulischer Bedarf auf Basis der auf Dauer zu erwartenden Sportklassen durch die zuständige Regierung festgestellt wird.

Zudem fördert der Freistaat Bayern gemeinsam mit dem Bund im Rahmen der Städtebauförderung seit 2020 in einem neuen Investitionspakt die Sanierung und den Ausbau von Sportstätten. Der Investitionspakt unterstützt bayerische Städte, Märkte und Gemeinden bei Maßnahmen, die insbesondere der sozialen Integration und dem gesellschaftlichen Zusammenhalt dienen. Hierzu zählen vor allem kommunale Sportstätten für den Breitensport. Mit vergleichbaren Zielen förderten Bund und Land im 2017 bis 2020 aufgelegten Investitionspakt Soziale Integration im Quartier die Qualifizierung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen – darunter auch Sportanlagen und Sportstätten.

Mit dem Sonderprogramm Schwimmbadförderung unterstützt der Freistaat Bayern seit 2019 Kommunen beim Erhalt ihrer Bäder als Voraussetzung für den Erwerb der Schwimmfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Mit dem Förderprogramm wird die Sanierung kommunaler Bäder unterstützt, die nicht in einem anderen staatlichen Programm förderfähig sind und in denen Schulschwimmen oder Schwimmkurse angeboten werden.

Im Rahmen des reinen Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ können grundsätzlich auch die Sanierung und der Ausbau von Sportstätten – insbesondere mit besonderer regionaler oder überregionaler Wahrnehmbarkeit – gefördert werden. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

zu 5.b):

Wie beurteilt die bayerische Staatsregierung den Nutzen des Sonderförderprogramms zum vereinseigenen Sportstättenbau in strukturschwachen Regionen angesichts der darüber hinaus bestehenden Fördermöglichkeiten zum Bau von Sportstätten?

Die Sport- und Schützenvereine sind nach den Kommunen die zweitgrößte Gruppe an Eigentümern von Sportanlagen. Für die Vereine bestehen zu den in den Ausführungen zu Frage 5.a) genannten kommunalen Förderprogrammen grundsätzlich keine Zugangsmöglichkeiten. Daher bedürfen die Vereine für ihren Sportstättenbau einer staatlichen Förderung aus Sportfördermitteln.

Seit dem Inkrafttreten des Sonderförderprogramms ist festzustellen, dass Vereine in strukturschwachen Regionen nunmehr vermehrt auch Großprojekte (mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 250.000 €) angehen, was vorher so nicht der Fall gewesen ist. Zum anderen ist auch für kleinere Maßnahmen (weniger als 250.000 € zuwendungsfähige Ausgaben) die Zahl der Antragstellungen in den strukturschwachen Regionen nach Veröffentlichung des Sonderförderprogramms im zweiten Halbjahr 2019 um rund 130 % und im ersten Halbjahr 2020 um knapp 200 % im Vergleich zu den vorhergehenden Zeiträumen angestiegen.

Eine abschließende Evaluierung des Sonderförderprogramms steht noch aus.

zu 5.c):

Beabsichtigt die bayerische Staatsregierung die Laufzeit des Sonderförderprogramms zu verlängern?

Wie dem Antragsaufkommen in der beigefügten Übersicht zu entnehmen ist, besteht ein hohes Interesse der bayerischen Sport- und Schützenvereine am Sonderförderprogramm für den vereinseigenen Sportstättenbau. Die Staatsregierung würde aufgrund des hohen Antragsaufkommens eine Verlängerung des Sonderförderprogramms befürworten. Letztlich obliegt es allerdings dem Bayerischen Landtag als Haushaltsgesetzgeber, erneut entsprechende Haushaltsmittel im Doppelhaushalt 2021/22 bereitzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär